

Bearbeiter	Herr Wathling
Zeichen	II E 2
Dienstgebäude:	
Württembergische Str. 6	
10707 Berlin-Wilmersdorf	
Zimmer	1617
Telefon	030 90139-4350
intern	(9139)
Fax	030 9028-3244
Datum	21. Juli 2017

Rundschreiben SenStadtUm II E Nr. 47/2016

Bauaufsichtlicher Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte

1. Anforderungen an bauliche Anlagen

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der BauO Bln und den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden u.a. technische Regeln und Nachweiserfordernisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte definiert, welche durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten A und B bekannt gemacht werden. Nach bisherigem System bedarf die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte in der Regel eines Übereinstimmungs- bzw. Verwendbarkeitsnachweises, u. a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Produktkennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („Ü“-Zeichen).

Die Bauregelliste B Teil 1 enthält nationale Anforderungen an die Verwendung harmonisierter Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung – BauPVO) tragen. Für eine Reihe von harmonisierten Bauprodukten wurde in der Bauregelliste B Teil 1 das Erfordernis von Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen verankert, die somit zusätzlich zur CE-Kennzeichnung mit einem „Ü“-Zeichen zu versehen waren. Diese „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13 für unzulässig erklärt.

2. Weiteres Vorgehen

Deutschland hat der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass es unter Wahrung des bisherigen nationalen Sicherheitsniveaus die Herstellung vollständiger Europarechtskonformität anstrebe, aufgrund der erkannten europaweiten Defizite in der Umsetzung der Bauproduktenverordnung sich aber auch vorbehalte, sämtliche darin vorgesehenen Regelungsvorbehalte und Verfahren auszuschöpfen. Mit der Europäischen Kommission wurde daher eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils vereinbart, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen – diese Frist endete am 15.10.2016. Als eine Konsequenz aus dem Urteil des EuGH hat die Bauministerkonferenz im Mai 2016 die Änderung der Musterbauordnung (MBO) beschlossen; die entsprechende Anpassung der BauO Bln befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Es ist u. a. vorgesehen, dass an die Stelle der Bauregellisten und der Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB) zukünftig die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) tritt, mit der bauwerksbezogen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen konkretisiert werden. Die VV TB kann derzeit jedoch noch nicht bekannt gemacht werden, da das nach der Richtlinie (EU) 1535/2015 (Informationsrichtlinie) vorgesehene Notifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Gewährleistung eines EU-rechtskonformen bauaufsichtlichen Vollzugs werden für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, die Bestimmungen der BauO Bln über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie die das Ü-Zeichen betreffenden Kennzeichnungspflichten ab dem 16.10.2016 nicht mehr vollzogen. Mit den DIBt-Mitteilungen vom 10.10.2016, Ausgabe 2016/1, über Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und der Bauregelliste B Teil 1 ist dieser Schritt bereits umgesetzt worden (siehe im Internet unter www.dibt.de).

Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben gleichwohl bestehen. Insbesondere konkretisiert die Bauregelliste B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der BauO Bln. Die geänderte Vollzugspraxis entbindet die am Bau Beteiligten (Bauherrin oder Bauherr, Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser sowie beauftragte Unternehmerin oder beauftragter Unternehmer) nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden, und zur rechtskonformen Verwendung von Bauprodukten; sie lässt die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse nach § 58 BauO Bln unberührt.

3. Nachweis der Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen

Soweit bauaufsichtlich erforderlich, können zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von harmonisierten Bauproduktennormen (hEN) bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) sowie eine abZ oder eine abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei Vorliegen einer abZ oder eines abP ist weiterhin regelmäßig davon auszugehen, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllt werden, wenn die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen, wie Durchführung einer Fremdüberwachung der Herstellung des Bauprodukts, ebenfalls weiter erfüllt sind.

Soweit die am Bau Beteiligten zum Nachweis bauaufsichtlicher Anforderungen beabsichtigen, Produktleistungen durch freiwillige Herstellerangaben darzulegen, ist dies grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist Folgendes zu beachten:

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Eine abZ oder eine abP, deren Nebenbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, oder eine abZ oder abP, deren Befristung abgelaufen ist, können zum Beispiel insofern als freiwilliger Nachweis zugrunde gelegt werden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde bzw. die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig anzuerkennen, wenn:

- die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden; oder
- soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

Die Nachweismöglichkeit über eine abZ, deren Nebenbestimmungen nicht mehr eingehalten werden oder deren Befristung abgelaufen ist, ist nicht anzuwenden bei Mineralwollebauprodukten nach EN 13162. Im Zuge ggf. stattfindender bauaufsichtlicher Prüfungen genügt die Vorlage der Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm EN 16733:2016-05, um die Anforderungen an das Glimmverhalten nachzuweisen.

Im Auftrag

T. Meyer